

Richtlinien zur Veräußerung von städtischen Grundstücken/Vergabe von Grundstücken im Wege des Erbbaurechts zum Bau von selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern mit Stand vom 11.08.2023

Die Grundstücke sollen möglichst an einheimische Familien oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern vergeben werden.

Es werden grundsätzlich nur Bewerbende berücksichtigt, die volljährig sind und kein bebaubares oder bebautes Grundstück bzw. eine Eigentumswohnung in Hürth im Eigentum haben, außer wenn das Eigentum nachweislich zur Finanzierung des geplanten Bauvorhabens veräußert wird.

Die Bewerbenden müssen sich im Kaufvertrag verpflichten, das auf dem Grundstück gebaute Haus für 10 Jahre selbst zu bewohnen. Wenn dieser Zeitraum nicht eingehalten wird, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Kaufpreises zu leisten. Von der Vertragsstrafe wird abgesehen, wenn ein sozialer Härtefall (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Arbeitsplatzwechsel, Pflegebedürftigkeit oder Scheidung/Trennung etc.) dazu führt, dass das Haus nicht mehr selbst bewohnt werden kann.

Bei den in Frage kommenden Grundstücksbewerbenden wird die weitere Auswahl nach der folgenden Punktevergabe vorgenommen:

1.	Hauptwohnsitz in Hürth Einer der Antragstellenden ist mit Hauptwohnsitz in Hürth gemeldet seit	Pro Jahr 3 Punkte ab dem vollendeten 5. Jahr
	5 Jahren	15 Punkte
	10 Jahren	30 Punkte
	15 Jahren	45 Punkte
	20 Jahren	60 Punkte
	Einer der Antragstellenden war ab dem Jahr 1990 insgesamt 10 Jahre lang mit Hauptwohnsitz in Hürth gemeldet. Diese Punkte werden nur für Bewerbende vergeben, die zurzeit nicht mit Hauptwohnsitz in Hürth gemeldet sind.	30 Punkte
	Die Punktzahl bezüglich des Hauptwohnsitzes in Hürth wird auf 60 Punkte begrenzt.	
	Bei zwei Antragstellenden werden nur die vollen Jahre der Person gewertet, die ihren Hauptwohnsitz am längsten in der Gemeinde hat.	

2.	<p>Kindergeldberechtigte Kinder Für jedes im Haushalt lebende minderjährige Kind</p> <p>Für eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft ab dem 4. Schwangerschaftsmonat je Kind</p> <p>Für jedes im Haushalt lebende volljährige Kind, für das Kindergeld gewährt wird</p>	<p>20 Punkte</p> <p>20 Punkte</p> <p>10 Punkte</p>
3.	<p>Behinderung und Pflegebedürftigkeit:</p> <p>Behindertes Familienmitglied im Bewerbendenhaushalt mit einem GdB laut Schwerbehindertenausweis von</p> <p>80 90 100 je Familienmitglied</p> <p>Für im Bewerbendenhaushalt lebende Personen mit nachgewiesenem Pflegegrad je Person und Pflegegrad</p> <p>Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5</p>	<p>10 Punkte 15 Punkte 20 Punkte</p> <p>7 Punkte 8 Punkte 9 Punkte 10 Punkte</p>
4.	<p>Belegungsrecht der Stadt Freimachen einer öffentlich geförderten Wohnung, für die die Stadt ein Belegungsrecht hat</p>	<p>20 Punkte</p>
5.	<p>Ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz</p> <p>Einer der Antragstellenden ist ehrenamtlich tätig in der Hürther Freiwilligen Feuerwehr oder einer anderen in Hürth ansässigen Hilfsorganisation im Katastrophenschutz.</p> <p>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Antragstellenden ist auf 20 Punkte begrenzt.</p> <p>Punkte für ehrenamtliches Engagement von zwei gemeinsamen Antragstellenden werden zusammengerechnet.</p>	<p>Pro Jahr 1 Punkt</p>
	<p>1 Jahr</p> <p>5 Jahren</p> <p>10 Jahren</p>	<p>1 Punkt</p> <p>5 Punkte</p> <p>10 Punkte</p>

	15 Jahren	15 Punkte
	20 Jahren	20 Punkte

Eine gleichzeitige Gewährung von Punkten für eine vorhandene Behinderung und eine Pflegestufe ist nicht möglich. In diesen Fällen wird die höhere Punktzahl für die Bewertung herangezogen.

Treffen auf einen Bewerbenden mehrere Kriterien zu, so addieren sich die Punkte der einzelnen Kriterien. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Um die wirtschaftliche Solidität des Gesamtobjekts nachzuweisen, ist im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erwerb städtischer Baugrundstücke ein Finanzierungsnachweis zu erbringen.

Über Abweichungen von den Vergaberichtlinien entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Hürth